



Ordnungen der Ausbildungen und Prüfungen für den kirchenmusikalischen Dienst

Inhalt

	Seite
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i>	3
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i>	10
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	22
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	29
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	40
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	47
Ordnung des <i>Kirchenmusikalischen Unterrichts</i>	57
Ordnung des kirchenmusikalischen <i>Eignungsnachweises</i> - <i>Orgel</i> -	61
Ordnung des Ausbildungsgangs <i>Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern</i>	67
Ordnung der <i>Prüfung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin</i>	73

Herausgeber:

Bischöfliches Kirchenmusikinstitut Fulda
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. (06 61) 87 268
Fax (06 61) 87 405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Ordnung des Ausbildungsgangs „Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern“ in der Diözese Fulda

1 Ziel und Dauer

- 1.1 Die Ausbildung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin erfolgt durch Lehrgänge, in denen eine Grundausbildung in diesem Bereich erworben werden kann, nicht die Qualifizierung im Sinne der C-Ausbildung. Sie ist gedacht für Personen ohne musikalische Berufsausbildung.
- 1.2 Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die für den nebenberuflichen Dienst als Kinderchorleiter/in qualifiziert.

2 Leitung und Lehrkräfte

- 2.1 Die Ausbildung wird im Auftrag des Bischofs von Fulda durch das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut (nachfolgend „KMI“) durchgeführt.
- 2.2 Der Unterricht wird in der Regel von den Regionalkantoren erteilt. Daneben können auch andere vom KMI beauftragte Lehrkräfte Unterricht erteilen. Art und Umfang ergibt sich aus dem erteilten Lehrauftrag.

3 Aufnahmevoraussetzung

- 3.1 Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt in der Regel 16 Jahre.
- 3.2 Zur Aufnahme in den Ausbildungsgang „Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern“ müssen Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- a) Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre;
- b) Spiel von zwei Klavierstücken im Schwierigkeitsgrad des „Klavierbüchleins für Anna Magdalena Bach“ und der leichten Sonatinen der Wiener Klassik;
- c) Hören und Singen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Molldreiklängen, Nachklatschen von Rhythmen;
- d) Vorsingen eines (Kinder-)Liedes nach eigener Wahl;
- e) Ein kurzes persönliches Gespräch.

- 3.3 Zum Erreichen dieser Aufnahmevoraussetzungen kann die Vor-klasse des Kirchenmusikalischen Unterrichts dienen (siehe Ausbildungsordnung „Kirchenmusikalischer Unterricht“ § 1.3).

4 Anmeldung

- 4.1 Die Anmeldung zum Ausbildungsgang „Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern“ ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an das Sekretariat des Bischöflichen Kirchenmusikinstituts, Paulustor 5, 36037 Fulda, zu richten.
- 4.2 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Vorbildung;
 - b) Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis (Kopie);
 - c) ein pfarramtliches Zeugnis
 - d) zwei aktuelle Passfotos.

5 Ausbildungsorte

- 5.1 Der Einzelunterricht im Fach „Liedbegleitung am Klavier“ findet dezentral und möglichst wohnortnah an verschiedenen Ausbildungsorten statt.
- 5.2 Der Gruppenunterricht in den weiteren Fächern wird an verschiedenen Orten des Bistums erteilt, er findet in der Regel an zwei Tagen im Monat statt. Die Ausbildungsorte hierfür sind derzeit

Fulda, Bad Orb und Kassel. Änderungen legt die Leitung des KMI fest.

6 Unterrichtsfächer

Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte entsprechend dem ersten und zweiten Ausbildungsjahr.

- 6.1 Im ersten Jahr findet der Unterricht in folgenden Fächern statt:
- a) Liedbegleitung am Klavier: pro Woche eine Unterrichtsstunde (45 Minuten);
 - b) Stimmbildung: in einer Kleingruppe (2 – 3 Studierende) 30 Minuten/ Woche;
 - c) Dirigieren: in einer Kleingruppe (2 – 3 Studierende) 30 Minuten/ Woche;
 - d) Zu Beginn der Ausbildung findet eine Werkwoche mit allen Studierenden dieses Ausbildungsganges im Bistum statt;
 - e) weitere fünf Samstage, an denen kinderchorspezifische Fragen, Rhythmik mit Kindern, Spiel mit Orffinstrumenten, Stimmbildung mit Kindern sowie Liturgik unterrichtet werden.
- 6.2 Im zweiten Jahr setzt sich der Unterricht in den Fächern Liedbegleitung, Stimmbildung und Dirigieren unverändert fort. Hinzu kommt die praktische Arbeit mit einem Kinderchor (vierzehntägig je 15 Minuten) bzw. Hospitation.

7 Ausbildungsverlauf

- 7.1 Das Studienjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres. Die Ferien für das Kirchenmusikinstitut entsprechen der allgemeinen Ferienordnung für das Land Hessen.
- 7.2 Der Unterricht beginnt nach erfolgter Anmeldung und dem Bestehen des Eignungstests mit Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages nach dem Muster des KMI. Darüber hinaus ist die Anmeldung durch eine Einzugsermächtigung für die Studiengebühren zu bestätigen.

- 7.3 Eine Unterbrechung der Ausbildung ist nur in Absprache mit der Institutsleitung möglich.
- 7.4 Beide Seiten können den Ausbildungsvertrag schriftlich kündigen. Hierfür gilt eine Frist von vier Wochen zu den Terminen 30. November, 28. Februar, 31. Mai und 31. August. Im Falle der Kündigung durch das KMI ist diese zu begründen.
- 7.5 Der regelmäßige Besuch des Einzelunterrichts sowie die regelmäßige Teilnahme am Gruppenunterricht, an der Werkwoche und sonstigen Studientagen sind für alle Studierenden verpflichtend. Hierfür wird ein Jahresplan erstellt.
- 7.6 Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Leitung des KMI teilt dem Bewerber/ der Bewerberin rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit die Einschätzung hinsichtlich der Ausbildung mit. Eine erneute Eignungsprüfung findet nicht statt. Bei ernsthaften Zweifeln an einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit kann das KMI das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beenden. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende.
- 7.7 Nach abgeschlossener Prüfung endet der Ausbildungsvertrag zum Ende des Ausbildungsjahres, in dem die Prüfung erfolgt ist (31. August), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei nicht bestandener Prüfung gelten lediglich die insoweit erlassenen Vorschriften der Prüfungsordnung weiter. Ein Anspruch auf Teilnahme am Unterricht besteht dann nicht mehr.

8 Studiengebühren und sonstige Kosten

- 8.1 Die Ausbildungskosten werden zum größeren Teil vom Bistum Fulda getragen. Der Eigenanteil für die/ den Studierenden (Studiengebühren) wird vom KMI im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat festgesetzt.

- 8.2 Die Bezahlung der Studiengebühr erfolgt an die Bistumskasse in zwölf monatlichen Teilbeträgen, die in der Regel durch Lastschriftverfahren eingezogen werden. Sie beginnt mit der Anmeldung und endet mit Abschluss des Unterrichtsjahres (31. August), in dem die Prüfung abgeschlossen wird, auch wenn die Prüfungen aus organisatorischen Gründen bereits früher beendet sind.
- 8.3 Für die Teilnahme an der zentralen Werkwoche wird jeweils eine eigene Gebühr für Unterkunft und Verpflegung erhoben.
- 8.4 Die Kosten der Unterrichtsmaterialien, Noten und Fachliteratur sowie für Fahrten zu Unterrichtsveranstaltungen sind von den Studierenden zu tragen.
- 8.5 Die Höhe der Studiengebühren wird nach Ermessen des KMI periodisch der Geldwertentwicklung angeglichen.

9 Unterrichtsliteratur

- 9.1 Unterrichtsliteratur wird zu Beginn der Ausbildung abgesprochen, es erfolgt eine Sammelbestellung über das KMI.
- 9.2 Weitere Unterrichtsliteratur für den Gruppenunterricht (z. B. Chornoten und Bücher nach Absprache) kann seitens des KMI in begrenztem Umfang bezuschusst werden.

10 Studienbeihilfen

- 10.1 Bringt die Studiengebühr für die Studierenden oder deren Eltern finanzielle Härten mit sich, kann das Bistum auf Antrag eine Studienbeihilfe in Höhe von 1/3 der Studiengebühr gewähren, vorausgesetzt, der/ die Studierende ist aufgrund von Begabung und Lerneifer in allen Fächern förderungswürdig.

- 10.2 Auskunft über die diözesanen Richtlinien zur Studienbeihilfe und Antragsformulare sind beim Sekretariat des KMI in Fulda erhältlich.
- 10.3 Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Studierenden des KMI kann eine Studienbeihilfe im Höchstfall viermal für jeweils ein halbes Jahr gewährt werden.

11 Öffentliches Auftreten

- 11.1 Ein öffentliches Auftreten als Solist/in oder Ensembleleiter/in während der Zeit der Ausbildung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das KMI.
- 11.2 Die Nennung der Ausbildungsstätte im Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftreten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Institutsleitung möglich.

12 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt zum 1. September 2003 in Kraft.

Fulda, 17. Juli 2003

Bischof von Fulda